

Gesundheitsnetz Weschnitztalregion

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Gesundheitsnetz Weschnitztalregion

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

„Gesundheitsnetz Weschnitztalregion e. V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Rimbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein Verbund von medizinischen Leistungserbringern (gemäß SGB V) in der Weschnitztalregion. Hierunter sind neben niedergelassenen Ärzten auch Apotheken, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime, ambulante Pflegedienste und Leistungserbringer wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten etc. zu verstehen. Er umfasst die Orte Birkenau, Fürth, Rimbach, Mörlenbach bzw. der näheren Umgebung.

Der Zweck des Vereins verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung durch Koordination der fachübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere durch engen kollegialen Austausch zwischen Hausärzten und Fachärzten, um so zum Wohle der Patienten eine zuwendungsorientierte und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Medizin zu praktizieren.
- b) Förderung der Kooperation ambulanter und stationärer Einrichtungen im Rahmen der Patientenversorgung mit den Kliniken der Region
- c) Sicherstellung einer umfassenden einheitlichen Betreuung der Patienten unter Ausnutzung aller Synergie- und Kooperationseffekte, unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung und einer wirtschaftlichen Leistungserbringung gemäß dem Gebot des Sozialgesetzbuches.

- d) Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus, Hochdruck, KHK, Asthma/ COPD , dauerhafter Antikoagulantien-Therapie u.a.
 - e) Veranstaltung von Tagungen, Veröffentlichungen in Laienmedien und in der Fachpresse
 - f) Zusammenarbeit mit regionalen Vereinigungen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen, die im Gesundheitswesen tätig sind
 - g) Informationen, Aufklärung und Schulung von Noch-Gesunden, chronisch Kranken, auch deren Betreuern, im Gesundheitswesen, jeweils im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die im Sinne des § 2 tätig ist.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag auf der Grundlage der Satzung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person oder durch Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit Zugang der Erklärung wirksam.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied sich auch nach dreimaliger Mahnung um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand befindet.

§ 5 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen der Fachkenntnisse ein. Pflicht ist die kollegiale Zusammenarbeit mit den Netzmitgliedern sowie die Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben.
3. Jede Mitgliedseinrichtung stattet sich mit einer technischen Mindestausstattung aus, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
4. Die Ziele und Regeln des Vereins sind für jedes Mitglied verpflichtend. Dies gilt ebenso für die vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Die Mitglieder verpflichten sich keine konkurrierenden Einzelverträge zu den durch das Netz geschlossenen Verträgen mit externen Leistungsanbietern und Kassen zu schließen. In Zweifelsfällen sind diese Verträge dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer berufen. Diese müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur niedergelassene ärztliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Dabei soll jede Versorgungsebene vertreten sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Einrichtung von Ausschüssen
- g) Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB der zur Vertretung berechtigter Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Bei den Wahlen sollte darauf geachtet werden, dass die Vorstandsmitglieder aus den verschiedenen in § 2 genannten Gemeinden stammen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene

Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Diese Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Buch -und Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine andere gemeinnützige Vereinigung im Gesundheitswesen, die es ihrerseits zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werde.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rimbach, den 17. Januar 2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift
